

Satzungsänderung der
Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland
aus Anlass der Vereinigung der **Stadtsparkasse Haltern am See** mit der Sparkasse Westmünsterland
zum **31. August 2023**

Präambel

Die Kreise Borken und Coesfeld und die Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn, **Haltern am See** und Billerbeck bilden einen Sparkassenzweckverband. Dieser soll die Grundlage für eine regionale Fortentwicklung des Sparkassenwesens sein. Die Mitglieder des Verbandes erklären daher, weiteren Gebietskörperschaften, die dem Verband beitreten wollen, die Aufnahme im Rahmen der Satzungsbestimmungen ermöglichen zu wollen.

Gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG **NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), wird nachfolgende Satzung des Sparkassenzweckverbandes vereinbart:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Kreise Borken und Coesfeld und die Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn, **Haltern am See** und Billerbeck bilden einen Sparkassenzweckverband (im folgenden Verband genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) vom 18.11.2008 (GV.NRW. S. 696), geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV.NRW. S. 1072), sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen
Sparkassenzweckverband Westmünsterland - Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn, **Haltern am See** und Billerbeck.
Er hat seinen Sitz in Ahaus und Dülmen.
Er führt das dieser Satzung beige gedruckte Siegel.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe in Münster.

§ 2

Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist Träger der Sparkasse Westmünsterland mit Sitz in Ahaus und Dülmen (im nachfolgenden "Sparkasse" genannt).
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Sie erklären sich bereit, ihre Geldgeschäfte bevorzugt mit der Sparkasse zu tätigen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstandsvorsteher.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus **48 Vertretern**. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Kreis Borken	16 Vertreter
Kreis Coesfeld	12 Vertreter
Stadt Dülmen	4 Vertreter
Stadt Coesfeld	3 Vertreter
Stadt Vreden	3 Vertreter
Stadt Gronau	6 Vertreter
Stadt Isselburg	1 Vertreter
Stadt Stadtlohn	1 Vertreter
Stadt Billerbeck	1 Vertreter
Stadt Haltern am See	1 Vertreter

Die Vertreter der Stadt Gronau verfügen über jeweils eine Stimme, die Vertreter der anderen Verbandsmitglieder über jeweils zwei Stimmen. Die Stimmabgabe kann von einem Vertreter nur einheitlich erfolgen.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gem. § 15 Abs. 2 GkG bestellt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hatte, den Nachfolger.

§ 5 Ausschließungsgründe

(1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen,
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(2) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ausgeschlossen werden.
- (4) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, und die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem von der Zweckverbandsversammlung zu bestellenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchst. b) und e) gilt entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11 Haushaltsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 12 Jahresüberschuss/Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b) SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses ist unter den Mitgliedern wie folgt aufzuteilen:

a)	Kreis Borken	36,73 %	35,86 %
b)	Kreis Coesfeld	28,57 %	27,89 %
c)	Stadt Dülmen	9,98 %	9,74 %
d)	Stadt Coesfeld	6,78 %	6,62 %
e)	Stadt Vreden	5,86 %	5,72 %
f)	Stadt Gronau	5,59 %	5,46 %
g)	Stadt Isselburg	3,20 %	3,13 %
h)	Stadt Stadtlohn	2,83 %	2,76 %
i)	Stadt Billerbeck	0,46 %	0,45 %
j)	<i>Stadt Haltern am See</i>		2,37 %

Die Ausschüttungsbeträge sind zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben der Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken (§ 25 Abs. 3 SpkG).

- (2) Verzichtet die Vertretung des Trägers auf die Zuführung eines Betrages an den Träger, so kann der Verwaltungsrat diesen unmittelbar Dritten zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zuführen. Dabei sind die Anteilsverhältnisse gemäß Abs. 1 zu beachten.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem im Abs.1 angegebenen Verhältnis.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf, abgesehen von § 14, eines Beschlusses der Verbandversammlung mit 3/4 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung **im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde** in Kraft.

§ 14 Veränderungen im Mitgliederbestand

- (1) In den Verband können weitere Mitglieder mit eigener Sparkasse aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes erfordern eine Satzungsänderung.

(2) Diese Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

(3) Für den Fall der Aufnahme weiterer Mitglieder verringern sich die Anteile im Sinne des § 12 dieser Satzung aller alten Verbandsmitglieder proportional. Bei der Besetzung von Gremien und Funktionen sind die neuen Verbandsmitglieder angemessen zu berücksichtigen.

§ 15 Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 3/4 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 16) erforderlich.

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 12 bestimmten Anteilsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 16 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster (§ 29 Abs. 1 Ziffer 1 GkG).

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Kreise Borken und Coesfeld sowie der Stadt Haltern.

§ 18 Inkrafttreten dieser Satzung

Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens jedoch am 31.08.2023. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. August 2015 außer Kraft. Spätere Satzungsänderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abdruck des Siegels gemäß
§ 1 Abs. 3 Satz 3 der Satzung:

